

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5238 - Fragestunde. Frage

**Wann werden die Massnahmen zum Schutz von Opfern des Frauenhandels vereinheitlicht?**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Aubert Josiane
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Für Opfer des Frauenhandels bestehen keine einheitlichen Schutzmassnahmen in den Kantonen. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um den Opfern in allen Kantonen den gleichen Schutz zu gewährleisten?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Grundlage für die Betreuung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sowie die entsprechende Ausführungsverordnung. Damit ist ein einheitlicher nationaler Standard gegeben. Soweit Frauenhandel vorliegt, handelt es sich um eine nach Artikel 182 des Strafgesetzbuches verbotene Handlung, deren Opfer zu Leistungen im Sinne des OHG berechtigt sind. Die gemäss OHG gewährleistete Hilfe umfasst die Beratung, den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung (Art. 1 Abs. 2 Bst. a-c OHG). Sie wird all jenen Personen zuteil, die - wie es bei Opfern von Frauenhandel meistens der Fall ist - durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 2 OHG). Dies gilt unabhängig von der Nationalität des Opfers und davon, ob dieses Wohnsitz in der Schweiz hat und sich legal oder illegal in der Schweiz aufhält.

Der Vollzug des OHG obliegt den Kantonen. Artikel 9 OHG schreibt vor, dass die Kantone für die Einrichtung von fachlich selbstständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zu sorgen haben. Mehrere Kantone können auch gemeinsam eine Beratungsstelle einrichten. Dabei tragen sie den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung. Bezüglich der Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen verpflichtet Artikel 16 Absatz 1 OHG die Kantone, dafür ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vorzusehen.

Das totalrevidierte OHG wurde von der Bundesversammlung am 23. März 2007 in dieser Form verabschiedet. Damit hat sich das Parlament nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden, dass das Gesetz spezialisierte Beratungsangebote für Opfer von Menschenhandel vorsieht.

Die rechtliche Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung, weshalb auf diesen Aspekt bei der Beantwortung der Frage vorliegend nicht eingegangen werden wird.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Opferhilfe; Zeugenaussage

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5257 - Fragestunde. Frage  
**Menschenhandel**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Kiener Nellen Margret
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Ist der Bundesrat bereit, die Härtefallregelung auch auf die Opfer von Menschenhandel auszuweiten, die vor der Justiz nicht aussagen wollen oder können, wie dies auch die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels fordert?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Die von der Schweiz signierte Europaratskonvention gegen Menschenhandel bestimmt, dass jede Vertragspartei in ihrem nationalen Recht die Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens dreissig Tagen vorsieht (Art. 13). Während dieser Zeit soll das Opfer insbesondere eine Entscheidung darüber treffen, ob es mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten will. Dieser Anspruch ist im schweizerischen Recht in Artikel 35 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) umgesetzt.

Die Konvention sieht über die dreissig Tage Bedenkzeit hinaus kein generelles Bleiberecht vor. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Konvention erteilt ein Vertragsstaat einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

- die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist;

- die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei persönlichem Härtefall ist im geltenden Ausländerrecht bereits verankert (Art. 31 VZAE), ebenso die Bewilligung im Hinblick auf die Anwesenheit im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 32 Abs. 1 Bst. d VZAE). In rechtlicher Hinsicht wird somit bereits heute den Anforderungen der Konvention entsprochen.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Opfer; Zeugenaussage; Aufenthalt von Ausländern/-innen; Europäische Konvention

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5242 - Fragestunde. Frage  
**Frauenhandel**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Haller Ursula
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Für die Erkennung von Opfern von Menschenhandel ist geschultes Personal notwendig. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu treffen, damit sowohl bei den Migrations-, den Justiz- und den Polizeibehörden informiertes und geschultes Personal zur Verfügung steht?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Menschenhandel ist ein komplexes Verbrechen, das schwierig zu erkennen und zu beweisen ist. Für die Bekämpfung von Menschenhandel muss somit Personal eingesetzt werden, das entsprechend ausgebildet ist und die Besonderheiten dieser Deliktsform kennt. Die Durchführung von spezialisierten Ausbildungen ist in der Prioritätenliste der Massnahmen gegen Menschenhandel enthalten, welche für die Tätigkeit der vom Bundesrat eingesetzten Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) massgebend ist. Um die verschiedenen Zielgruppen der Ausbildung, also Polizei, Justiz- und Migrationsbehörden richtig anzusprechen, müssen die Ausbildungen in Zusammenarbeit mit Ausbildungsträgern durchgeführt werden, die in den jeweiligen Berufsgebieten verankert sind. Im Jahre 2007 konnte erstmals am Schweizerischen Polizeinstitut (SPI) eine spezialisierte Ausbildung für Polizeiangehörige durchgeführt werden. Der Kurs ist Bestandteil des Ausbildungsangebotes am SPI. In Zusammenarbeit mit dem Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik wird im November 2008 eine Ausbildung für Justizangehörige angeboten. Diese Ausbildung richtet sich an die Untersuchungsbehörden, also Angehörige der Untersuchungsrichterämter und Staatsanwaltschaften sowie der urteilenden Justiz. Die Planung und Vorbereitung von Ausbildungen für weitere Zielgruppen, namentlich für Angehörige der Migrationsbehörden, findet in der ständigen Arbeitsgruppe Ausbildung der KSMM statt.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Polizei; Wissenserwerb

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5263 - Fragestunde. Frage

**Opfer des Frauenhandels als solche behandeln**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Marra Ada
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Den Opfern des Frauenhandels wird häufig ein Verstoß gegen das Ausländergesetz angelastet. Solche Fälle werden nach dem Ausländergesetz behandelt und beurteilt.

Was beabsichtigt der Bundesrat zu unternehmen, damit diese Opfer nicht wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz ausgewiesen werden?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

In Artikel 35 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) ist festgelegt, dass Opfern von Menschenhandel eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens dreissig Tagen einzuräumen ist. Während dieser Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Des Weiteren kann während eines Strafverfahrens gegen die Täter der Aufenthalt der Opfer durch Bewilligungen geregelt werden, und nach dem Strafverfahren kann ein Aufenthalt in der Schweiz bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall oder wenn Gründe für eine vorläufige Aufnahme bestehen, bewilligt werden.

Zu beachten ist, dass gerade ausländische Prostituierte nicht zwangsläufig Opfer von Menschenhandel sind. Die Feststellung von Ausbeutungsverhältnissen im Umfeld der Prostitution einschliesslich damit zusammenhängenden Menschenhandels und die Abgrenzung von blossen ausländerrechtlichen Verstössen sind sehr schwierig. Ziel von Kontrollen und Aktionen im Prostitutionsmilieu muss sein, mögliche Opfer von Menschenhandel überhaupt zu erkennen und diesen Personen eine Bedenkzeit zur Stabilisierung einzuräumen. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Massnahmen getroffen, um Opfer von Menschenhandel besser zu erkennen und richtig zu behandeln.

Die vom Bundesrat eingesetzte Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel (KSMM) erarbeitete Hilfsmittel und unterstützt die Kantone in der Einrichtung von runden Tischen gegen Menschenhandel. Diese kantonalen Kooperationsgremien bewirken, dass die behördliche Zusammenarbeit verbessert wird, eine Sensibilisierung für das Phänomen Menschenhandel stattfindet und Spezialisten bestimmt werden. Es ist feststellbar, dass in jenen Kantonen mit runden Tischen ein Paradigmenwechsel von fremdenpolizeilichen Kontrollen gerade im Prostitutionsmilieu zu polizeilichen Aktionen zum Zweck der Ermittlung von Menschenhandel stattgefunden hat. Zudem führte die KSMM eine Reihe von Sensibilisierungs- und spezialisierten Ausbildungsmassnahmen gegen Menschenhandel durch.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Opfer; Aufenthalt von Ausländern/-innen; Ausweisung; Prostitution

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5285 - Fragestunde. Frage

**Opfer von Menschenhandel. Aufenthaltsbewilligung**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Amherd Viola
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Ist der Bundesrat bereit, die Kantone anzuweisen, Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsbewilligung zu geben, die ihnen erlaubt, in der Schweiz Schutz und professionelle Begleitung zu erhalten?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Die rechtlichen Grundlagen für den Aufenthalt der Opfer von Menschenhandel sind vorhanden und müssen angewendet werden. Sie finden sich im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sowie in den Ausführungsbestimmungen. Gemäss Artikel 30 Buchstabe e AuG und Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) kann Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Artikel 35 VZAE hält fest, dass den mutmasslichen Opfern oder Zeugen von Menschenhandel eine Bedenkzeit von mindestens dreissig Tagen zu gewähren ist. In dieser Zeit kann sich die betroffene Person erholen und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden treffen. Für die Dauer der polizeilichen Ermittlungen und des Strafverfahrens erhält sie eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung. Diese Instrumente erlauben es, die notwendige Betreuung oder die Hilfe für eine Rückkehr ins Heimatland einzuleiten. Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, besteht gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG oder Artikel 31 VZAE aber auch die Möglichkeit, eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Für die Betreuung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels bietet das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) die rechtliche Grundlage. Bei Menschenhandel handelt es sich um eine nach Artikel 182 des Strafgesetzbuches verbotene Handlung, deren Opfer zu Leistungen im Sinne des OHG berechtigt sind. Die gemäss OHG gewährleistete Hilfe umfasst die Beratung, den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung (Art. 1 Abs. 2 Bst. a-c OHG). Sie wird all jenen Personen erteilt, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 2 OHG). Dies gilt unabhängig von der Nationalität des Opfers und davon, ob dieses Wohnsitz in der Schweiz hat und sich legal oder illegal in der Schweiz aufhält.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Opfer; Aufenthalt von Ausländern/-innen

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5234 - Fragestunde. Frage

**Schutzmassnahmen für Opfer von Menschenhandel**

<b>Eingereicht von</b>	▶ Tschümperlin Andy
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Welche Schutzmassnahmen sieht der Bundesrat für die Opfer von Menschenhandel vor, die freiwillig oder durch Rückschaffung in ihr Herkunftsland zurückkehren, bzw. für ihre Angehörigen, die oft ebenfalls bedroht sind?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Gemäss neuem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) kann der Bund die selbstständige und pflichtgemässe Ausreise von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen, indem er Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe leistet. Diese Hilfe können laut Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe b auch Opfer von Menschenhandel beanspruchen. Gestützt auf diese Grundlage erarbeitete das Bundesamt für Migration in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern, kantonalen Stellen und Nichtregierungsorganisationen das Pilotprojekt "Rückkehrhilfe für Personen im Ausländerbereich gemäss Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a AuG". Wird einem Opfer von Menschenhandel die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe im Rahmen dieses Projektes gewährt, so findet vor einer Rückreise eine Beurteilung der Verhältnisse des Opfers statt. In Zusammenarbeit mit Organisationen und Stellen im Heimatland mit Fachkenntnissen in Menschenhandel werden die Sicherheit, die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Heimat abgeklärt mit dem Ziel, das Opfer wieder einzugliedern und zu verhindern, dass es erneut in den Prozess des Menschenhandels gerät. Gestützt auf die Ergebnisse der Beurteilung werden die Hilfeleistungen geplant und festgelegt.

Die meisten der bilateralen Abkommen, welche die Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit abgeschlossen hat, beinhalten auch die Koordination der zum Schutz der Opfer und Zeugen getroffenen Massnahmen. Dies gilt auch für all diejenigen Opfer, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, ungeachtet dessen, ob sie freiwillig zurückkehren oder nicht. Im Rahmen des Verfahrens für die Ratifizierung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Gesetz auszuarbeiten, das den ausserprozessualen Zeugenschutz regelt.

Schliesslich kann festgehalten werden, dass nach geltendem Ausländerrecht Personen, die in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben, nicht weggewiesen werden, wenn eine Gefährdung im Heimatland vorliegt. In diesen Fällen wird ein vorläufiger Aufenthalt bewilligt. Dieser Grundsatz gilt auch für Opfer von Menschenhandel.

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Rückwanderung; Rückkehrbeihilfe

Ergänzende Erschliessung:

12

---

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

08.5248 - Fragestunde. Frage

**Ratifizierung der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel (STE 197)**

<b>Eingereicht von</b>	▶ John-Calame Francine
<b>Einreichungsdatum</b>	22.09.2008
<b>Eingereicht im</b>	Nationalrat
<b>Stand der Beratung</b>	Erledigt

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat hat die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel unterzeichnet. Allerdings macht er nur ungefähre Angaben über den Zeitplan der Ratifizierung.

Kann der Bundesrat uns mitteilen, wann er die Konvention ratifizieren wird?

**Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2008 die Unterzeichnung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel beschlossen. Die Konvention wurde nun am 8. September 2008 vom ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und ständigen Vertreter der Schweiz beim Europarat in Strassburg, Paul Widmer, unterzeichnet.

Was die Voraussetzungen und den Zeitplan für die Ratifikation betrifft, besteht noch vorgängiger rechtlicher Umsetzungsbedarf im Bereich des ausserprozessualen Zeugenschutzes. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wurde deshalb am 2. Juli 2008 vom Bundesrat beauftragt, einen entsprechenden Vernehmlassungsentwurf zur gesetzlichen Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes unter Einbezug der Kantone zu erarbeiten. Die Vorarbeiten wurden innerhalb des EJPD bereits an die Hand genommen. Der Entwurf wird gleichzeitig mit der Konvention voraussichtlich im letzten Quartal 2009 in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der Konvention und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den ausserprozessualen Zeugenschutz sind vom EJPD für den Sommer 2011 geplant. Anschliessend werden die Dauer des parlamentarischen Verfahrens und ein allfälliges Referendumsverfahren den Zeitplan bestimmen. Dieses Geschäft ist in der bundesrätlichen Legislaturplanung 2007-2011 enthalten (Ziel 5).

**Dokumente**

▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

**Zuständig**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Deskriptoren:**

Menschenhandel; Europäische Konvention; Zeugenaussage

Ergänzende Erschliessung:

12